

**FEUERWEHR  
ESSEN**



**Fachartikel**

# Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr

Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Sebastian Gossens, M.Sc.  
Brandreferendar  
Feuerwehr Essen

Recklinghausen, den 19. Juni 2024

## Aufgabenstellung

### „Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr“

Grundsätzlich sind in Deutschland für Feuerwehreinsätze die jeweiligen Kommunen und für Katastrophenschutzeinsätze die jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte zuständig. Diskutieren Sie die folgende Gliederung der Zuständigkeit: Führungsstufe A und B: Kommune, Führungsstufe C: Kreis/kreisfreie Stadt und Führungsstufe D: Land. Beurteilen Sie eine mögliche Umsetzung. Welche Folgen und Konsequenzen gilt es zu beachten?

### Hinweise:

1. In dem nachfolgenden Fachartikel wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mit angesprochen.
2. In dem nachfolgenden Fachartikel ist mit dem Begriff „Gefahrenabwehr“ immer die „nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“ gemeint.

## Abkürzungsverzeichnis

|         |                                                                                                        |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AGBF    | Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland |
| BHKG    | Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz                              |
| DFV     | Deutscher Feuerwehrverband                                                                             |
| DWD     | Deutscher Wetterdienst                                                                                 |
| FwDV    | Feuerwehr-Dienstvorschrift                                                                             |
| GG      | Grundgesetz                                                                                            |
| IdF NRW | Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen                                                             |
| MoFüSt  | Mobile Führungsunterstützung                                                                           |
| NRW     | Nordrhein-Westfalen                                                                                    |
| Pkw     | Personenkraftwagen                                                                                     |

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht möglicher Folgen und Konsequenzen (eigene Abbildung) ..... 7

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Führungsstufen A bis D nach FwDV 100 ..... 6

## **Inhalt**

|                                                                                    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Kurzfassung .....</b>                                                           | <b>IV</b> |
| <b>1 Einleitung .....</b>                                                          | <b>5</b>  |
| <b>2 Problemstellung .....</b>                                                     | <b>5</b>  |
| <b>3 Herangehensweise .....</b>                                                    | <b>5</b>  |
| <b>4 Ist-Zustand .....</b>                                                         | <b>6</b>  |
| 4.1 Aktuelle Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr .....        | 6         |
| 4.2 Führungsstufen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 100.....                        | 6         |
| <b>5 Mögliche Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr.....</b> | <b>6</b>  |
| <b>6 Mögliche Folgen und Konsequenzen der Neustrukturierung.....</b>               | <b>7</b>  |
| 6.1 Nutzen.....                                                                    | 7         |
| 6.2 Folgen für beteiligte Personen und Behörden .....                              | 7         |
| 6.3 Rechtliche Folgen .....                                                        | 8         |
| 6.4 Finanzielle Folgen.....                                                        | 8         |
| 6.5 Sonstige Folgen .....                                                          | 9         |
| <b>7 Beurteilung einer möglichen Umsetzung .....</b>                               | <b>9</b>  |
| <b>8 Fazit.....</b>                                                                | <b>10</b> |
| 8.1 Führungsunterstützung ohne Zuständigkeitswechsel .....                         | 10        |
| 8.2 Zuständigkeitswechsel bei Lagen oberhalb der Führungsstufe D.....              | 11        |
| <b>Literaturverzeichnis .....</b>                                                  | <b>12</b> |

## Kurzfassung

Das Hinterfragen der Zuständigkeitsstrukturen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist ein richtiger und wichtiger Prozess, um zukünftigen Herausforderungen besser begegnen zu können. Insbesondere die Folgen des Klimawandels, wie z.B. häufiger auftretende Starkwetterereignisse (Deutscher Wetterdienst und Extremwetterkongress Hamburg, September 2021, S. 2), und die aktuelle weltpolitische Lage führen unvermeidbar zum Hinterfragen der aktuellen Zuständigkeitsstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Die Fragestellung, welche Folgen bzw. Konsequenzen eine mögliche Neustrukturierung der Zuständigkeitsstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr hat, spielt dabei eine zentrale Rolle. Der konkrete Vorschlag ist die Kopplung der Zuständigkeit an die jeweilige Führungsstufe A bis D des Einsatzes. Dabei soll die Zuständigkeit wie folgt verteilt werden: Die Kommune ist zuständig bei Einsätzen der Führungsstufe A und B, der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt ist zuständig bei Einsätzen der Führungsstufe C und das Land ist zuständig bei Einsätzen der Führungsstufe D. Aus solch einer Neustrukturierung ergeben sich erwartungsgemäß verschiedenste Folgen und Konsequenzen, die es zu identifizieren und zu bewerten gilt, um daraufhin eine mögliche Umsetzung beurteilen zu können. Zu dieser Thematik wurden verschiedene Fachexperten befragt und die Antworten anschließend ausgewertet. Im Rahmen der Interviews mit den Fachexperten haben sich verschiedene Folgen und Konsequenzen zu dieser möglichen Neustrukturierung herauskristallisiert. Es hat sich als Vorteil herausgestellt, dass bei einer zentralen Zuständigkeit von Kreis bzw. Land ab der Führungsstufe C bzw. D, eine gute Übersicht über die Gesamtlage gebildet werden kann. Das macht eine bessere Ableitung von Einsatzschwerpunkt und ein effizientes Ressourcenmanagement möglich (Antwortbogen 2 & 5, 2024). Als Nachteil wird an dieser Stelle u.a. die wahrscheinlich fehlende Ortskenntnis der dann zuständigen Stellen gesehen (Antwortbogen 2 & 3, 2024). Bei Übernahme des Landes ab der Führungsstufe D könnte die Gefahr bestehen, dass kommunale Einsatzkräfte auf das Erlernen der Führungsstufe D verzichten, da diese Führungsstufe dann bereitgestellt werden würde (Antwortbogen 3, 2024). Juristisch betrachtet sind die Zuständigkeiten in den 16 länderspezifischen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrgesetzen geregelt. Für Nordrhein-Westfalen ist dies beispielsweise im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (kurz BHKG) niedergeschrieben. Voraussetzung für eine Neustrukturierung in den Zuständigkeiten sind demzufolge verschiedene Gesetzesänderungen (Antwortbogen 2, 5 & 6, 2024). Hinsichtlich möglicher Kosten, die solch eine Neustrukturierung zur Folge hat, sehen die Fachexperten die Steigerung von Personalkosten als größten Faktor an. Der Kreis und das Land müssten den Personalstamm von insbesondere feuerwehrtechnischem Personal erhöhen, um ausreichend schichtfähige Stäbe etablieren zu können (Antwortbogen 2, 4, 5 & 6, 2024). Darüber hinaus müssten voraussichtlich weitere Investitionen in eine ausfallsichere Kommunikationstechnik getätigt werden (Antwortbogen 2, 2024). Eine große Herausforderung ist der mögliche Zuständigkeitswechsel zwischen Verwaltungsebenen bei aufwachsenden Einsatzlagen. Gerade bei dynamisch aufwachsenden Lagen ist *„ein Zuständigkeitswechsel während der Lage sehr schwierig“* (Antwortbogen 6, 2024). Bei Betrachtung all dieser Folgen und Konsequenzen ist die Neustrukturierung der Zuständigkeit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nach der hier vorgestellten Verteilungssystematik so nicht direkt umsetzbar. Dennoch ist an dieser Stelle die Grundidee, bei sehr großen Einsatzlagen einen Zuständigkeitswechsel, z.B. an das Land, vorzusehen sinnvoll. Gerade wenn mehr als ein Landkreis bzw. mehr als eine kreisfreie Stadt bei einer Einsatzlage betroffen sind, ist ein Zuständigkeitswechsel hin zu einer übergeordneten Stelle zielführend. Hierfür müssen jedoch eindeutige Kriterien definiert werden, wann und wie dieser Zuständigkeitswechsel eintritt und wie sich dann der Einsatzablauf (z.B. die Meldewege) ändert. Dass ein Zuständigkeitswechsel bei außergewöhnlichen und sehr großen Einsatzlagen möglich ist, zeigen Beispiele wie die Landespolizei Nordrhein-Westfalen und die sogenannten „Veiligheidsregio's“, den Sicherheitsregionen der Niederlande. Bei beiden Beispielen erhalten in bestimmten Einsatzfällen übergeordnete Stellen die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr. Es ist also unabdingbar die Zuständigkeitsverteilung in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zu hinterfragen und mögliche Neustrukturierungsvarianten hinsichtlich möglicher Folgen und Konsequenzen zu betrachten.

## 1 Einleitung

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland insgesamt rund 1.381.171 Einsätze (hierzu zählen: Brände und Explosionen, Katastrophenalarme, Technische Hilfeleistungen, Tiereinsätze, Fehlalarmierungen, Sonstige und insbesondere keine Rettungsdienstleistungen), davon 174 Katastrophenalarme, durch Feuerwehren abgearbeitet (Deutscher Feuerwehrverband e.V., 2021). Diese Einsätze teilen sich in die Führungsstufen A bis D bzw. Katastropheneinsätze auf. In Zukunft ist insbesondere mit einer steigenden Anzahl an Einsätzen der Führungsstufe D bzw. Katastropheneinsätzen zu rechnen. Dieser Annahme liegen Faktoren zu Grunde, die das Eintreten von Großschadenslagen und Katastrophen immer wahrscheinlicher werden lassen. Einer dieser Faktoren ist der anhaltende Klimawandel und die sich daraus ergebende höhere Eintrittswahrscheinlichkeit von Extremwetterphänomenen (Deutscher Wetterdienst und Extremwetterkongress Hamburg, September 2021, S. 2). Ein immer noch präsent Beispiel für solch ein Extremwetterphänomen ist die Flutkatastrophe, die in Folge des Tiefdruckgebietes "Bernd" im Juni 2021 auftrat. Das ausgeprägte Starkregenereignis führte insbesondere in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz zu starken Überschwemmungen mit einhergehender Zerstörung der Infrastruktur und zahlreichen Todesopfern (T. Junghänel, 2021, S. 1). Ein weiterer Faktor ist die derzeit angespannte weltweite Sicherheitslage. Der Krieg in der Ukraine und der Konflikt im Nahen Osten sorgen dafür, dass die Anschlagsgefahr in Deutschland zurzeit sehr hoch ist (Götschenberg & Schmidt, 2023). Unter anderem diese klima- und sicherheitspolitische Lage wirft die Frage auf, ob die aktuellen Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr einer Neustrukturierung bedürfen. Wie diese aussehen könnte und welche Folgen und Konsequenzen sich aus solch einer Neustrukturierung ergeben würden, wird im nachfolgenden Fachartikel beleuchtet.

## 2 Problemstellung

Der nachfolgende Fachartikel beschäftigt sich mit der Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Nach aktueller Gesetzeslage liegt in Deutschland in der Regel die Zuständigkeit für Feuerwehreinsätze bei den jeweiligen Kommunen und für Katastrophenschutzleistungen bei den jeweiligen Kreisen bzw. kreisfreien Städten (AGBF Bund (AG ZK), 2005, S. 10). Eine mögliche Neustrukturierung könnte vorsehen, dass bei Einsätzen der Führungsstufe A und B die Kommune zuständig ist, bei Einsätzen der Führungsstufe C der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt und bei Einsätzen der Führungsstufe D das Land. Die aus solch einer Neustrukturierung entstehenden Folgen und Konsequenzen werden im nachfolgenden Fachartikel beleuchtet und auf dieser Grundlage die vorgeschlagene Neustrukturierung beurteilt.

## 3 Herangehensweise

Zunächst wird der aktuelle Ist-Zustand dargestellt. Hier liegt der Schwerpunkt insbesondere auf der aktuell gültigen Rechtsgrundlage und den sich daraus ergebenden Aufgaben bzw. Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Da diese Zuständigkeiten in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt sind, wird in dem nachfolgenden Fachartikel das Bundesland Nordrhein-Westfalen (kurz NRW) exemplarisch betrachtet und die dortige Rechtslage berücksichtigt. Diese Eingrenzung wird gewählt, da NRW als bevölkerungsreichstes Bundesland über eine hohe Anzahl an Feuerwehrkräften verfügt, sodass hier eine Novellierung in der Zuständigkeitsstruktur viele Feuerwehrangehörige betreffen würde. Darüber hinaus läuft aktuell eine Überarbeitung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (kurz BHKG) in NRW. Dies habe ich zum Anlass genommen, das BHKG im Rahmen dieser Fragestellung zu betrachten. Anschließend werden die aktuell verwendeten Führungsstufen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 100, kurz FwDV 100, aufgeführt. Nach der Darstellung des aktuellen Ist-Zustandes erfolgt die Vorstellung der Neustrukturierung, die durch die Aufgabenstellung vorgegeben wurde. Eine Veränderung in der Zuständigkeitsstruktur hat auch immer einen Einfluss auf die verschiedenen Teilbereiche im unmittelbaren Umfeld. Es werden daher fünf Teilbereiche definiert (Nutzen, Folgen für Personen und Behörden, Rechtliche Folgen, Materielle Folgen, Sonstige Folgen) und diese hinsichtlich möglicher Folgen und Konsequenzen beleuchtet. Dazu wurde ein Fragebogen an verschiedene Fachexperten verteilt. Der Fragebogen ist dem Anhang zu entnehmen und konnte entweder schriftlich, per Telefon/Videokonferenz oder per persönlichem Interview von den Fachexperten beantwortet werden. Die daraus ableitbaren Ergebnisse wurden entsprechend ausgewertet und eingeordnet. Auf Grundlage dieser Expertenbefragung wird anschließend eine Beurteilung zur Umsetzung dieser Neustrukturierung verfasst. Den Abschluss dieses Fachartikels bildet ein Fazit.

## 4 Ist-Zustand

### 4.1 Aktuelle Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Die Zuständigkeiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sind in Deutschland in den jeweiligen 16 länderspezifischen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrgesetzen geregelt. Für NRW ist die Zuständigkeit in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im BHKG niedergeschrieben. Dort sind im § 2 Absatz 1 BHKG die Aufgabenträger mit ihren dazugehörigen Aufgaben definiert. Die Kommune ist für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig, der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt für den Brandschutz und die Hilfeleistung im überörtlichen Bedarf sowie für den Katastrophenschutz und das Land für zentrale Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Darüber hinaus ist im § 36 Absatz 1 BHKG klar geregelt, dass in Großeinsatzlagen und in Katastrophen, die zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen, in einem vom Kreis oder von der kreisfreien Stadt gebildeten Krisenstab koordiniert und getroffen werden. Die operativ-taktischen Maßnahmen werden laut § 37 BHKG in solchen Lagen von dem vom Kreis oder der kreisfreien Stadt bestellten Einsatzleiter getroffen. Daher ist die Zuständigkeit in solchen Schadenslagen nach aktueller Rechtslage nicht beim Land NRW zu sehen, sondern in den jeweiligen Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

### 4.2 Führungsstufen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 100

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ unterscheidet bei Einsätzen in vier Führungsstufen A bis D. Die Festlegung der jeweiligen Führungsstufe und damit die Abgrenzung der einzelnen Stufen untereinander hängt von zwei wesentlichen Faktoren ab. Ein Faktor ist die Anzahl bzw. die Größe der taktischen Einheiten, die für die Abarbeitung des Einsatzes nötig sind. Der zweite Parameter ist die Ausprägung der jeweiligen Führungsmittel, mit denen der Einsatz geführt wird. Die nachfolgende Tabelle soll die Differenzierung der Führungsstufen A bis D verdeutlichen (Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV), 1999):

| Führungsstufe | Benennung                                         | Taktische Einheiten | Führungsmittel                                  | Einsatzbeispiel                 |
|---------------|---------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------|
| A             | Führen ohne Führungseinheit                       | Bis zwei Gruppen    | Leitstelle                                      | Entstehungsbrand Pkw            |
| B             | Führen mit örtlichen Führungseinheiten            | Zug oder Verband    | Führungstrupp bzw. Führungsstaffel / Leitstelle | Wohnungsbrand                   |
| C             | Führen mit einer Führungsgruppe                   | Verband             | Führungsgruppe / Leitstelle                     | Lagerhallenbrand                |
| D             | Führen mit einer Führungsgruppe bzw. Führungsstab | Mehrere Verbände    | Führungsgruppe bzw. Führungsstab / Leitstelle   | Flächenlage nach einem Unwetter |

Tabelle 1: Übersicht der Führungsstufen A bis D nach FwDV 100

## 5 Mögliche Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr

Bevor der in der Aufgabenstellung genannte Vorschlag zur Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr näher betrachtet wird, sollte ein allgemeines Meinungsbild der befragten Experten zu der Notwendigkeit einer Neustrukturierung generiert werden. Dazu wurde zunächst evaluiert, ob aus der Sicht der Experten grundsätzlich eine Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr notwendig ist. Die Auswertung der Interviews hat ergeben, dass es an dieser Stelle kein eindeutiges ja oder nein gibt. Es hat sich dennoch herausgestellt, dass fünf der sieben befragten Fachexperten eine „*Nachjustierung*“ (Antwortbogen 4, 2024), eine „*Novellierung*“ (Antwortbogen 3, 2024), bzw. ein „*Überdenken*“ (Antwortbogen 2, 2024) in der Strukturierung der Zuständigkeiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr für notwendig halten. Daraus lässt sich ableiten, dass man generell über neue Strukturen bzw. Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nachdenken sollte. Einer der befragten Experten ist der Meinung, dass eine Neustrukturierung nicht notwendig sei, denn „*die bisherige Verfahrensweise erfüllt die Anforderungen*“ (Antwortbogen 1, 2024). Ein Ansatz einer möglichen Neustrukturierung wurde im Rahmen des konkreten Vorschlages in der Aufgabenstellung vorgegeben. Die Zuständigkeit soll, in Abhängigkeit der jeweiligen Führungsstufe des Einsatzes, entweder an die Kommune, den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt oder das Land übergehen. Dabei wird die folgende Zuordnung

festgelegt: Kommunen sollen für Einsätze der Führungsstufe A und B zuständig sein, Kreise bzw. kreisfreie Städte für die Führungsstufe C und das Land für die Führungsstufe D.

## 6 Mögliche Folgen und Konsequenzen der Neustrukturierung

Eine solch grundlegende Neustrukturierung hat weitreichende Folgen und Konsequenzen. Es werden eine Vielzahl von Bereichen und Zuständigkeiten tangiert und beeinflusst. Darüber hinaus sind auch im Vorfeld einige Punkte zu beachten, die eine mögliche Umsetzung begünstigen oder erschweren können. In der nachfolgenden Abbildung sind fünf Säulen definiert, auf die die Neustrukturierung einen wesentlichen Einfluss ausübt. Zu diesen fünf Bereichen wurden verschiedene Fachexperten befragt. Die Inhalte dieser Befragung werden im weiteren Verlaufe dieses Kapitels ausgewertet und zusammengefasst.

| Folgen/Konsequenzen der Neustrukturierung in der Gefahrenabwehr                   |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                               |                                                                                                                              |                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nutzen                                                                            | Folgen für Personen und Behörden                                                                                                                      | Rechtliche Folgen                                                                                                                                             | Finanzielle Folgen                                                                                                           | Sonstige Folgen                                                                                                                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorteile</li> <li>• Nachteile</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatzleiter vor Ort</li> <li>• Kommune / kreisfreie Stadt</li> <li>• Land</li> <li>• Ausbildung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung des Gesetzes</li> <li>• Selbstverwaltung</li> <li>• Trennung von Zuständigkeit und Verantwortung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infrastruktur</li> <li>• Kommunikationstechnik</li> <li>• Personalkosten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. Fähigkeitsverlust in den Gemeinden</li> <li>• Abgrenzung der Führungsstufen</li> </ul> |

Abbildung 1: Übersicht möglicher Folgen und Konsequenzen (eigene Abbildung)

### 6.1 Nutzen

Durch die Einführung eines neuen Zuständigkeitssystems in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr würden sich zwangsläufig Vor- und Nachteile als Folge dieser Einführung ergeben. Bei einer Führung des Landes bei der Führungsstufe D ergibt sich der Vorteil, dass der „*Gesamtblick auf das Land*“ (Antwortbogen 2, 2024) einfacher und besser sichergestellt werden könnte. So können beispielsweise Einsatzschwerpunkte benannt und Bedarfe an taktischen Einheiten besser erkannt und effektiver verteilt werden. Darüber hinaus könnten kreisangehörige Kommunen voraussichtlich auch Kosten einsparen, da sie bei solch einem System „*keine entsprechenden Strukturen vor Ort etablieren [...] müssen*“ (Antwortbogen 4, 2024). Außerdem würde der „*voraussichtlich sinkende Bedarf an Stabslehrgängen [...] am IdF NRW*“ (Antwortbogen 4, 2024) einen weiteren Vorteil bringen. Überträgt man dem Land systematisch die Zuständigkeit bei Einsätzen der Führungsstufe D, so „*ist der Druck noch größer als heute, sich darauf vorzubereiten*“ (Antwortbogen 3, 2024). Das Land müsste also die benötigte Infrastruktur weiter ausbauen und die Anzahl an ausgebildetem Stabspersonal erhöhen. Vier der sieben befragten Experten sehen einen großen Nachteil in den voraussichtlich fehlenden Ortskenntnissen beim Führungspersonal auf Kreis- bzw. Landesebene, die größere Einsätze dann automatisch nach der hier betrachteten Zuordnung übernehmen würden. Detaillierte Ortskenntnisse sind jedoch eine wichtige Grundlage für operativ-taktische Entscheidungen. Dieser Nachteil würde sich insbesondere bei Einsätzen der Führungsstufe D bemerkbar machen. Es sei an dieser Stelle jedoch angemerkt, dass diese detaillierten Ortskenntnisse nicht zwingend bei allen Stabsmitgliedern vorhanden sein müssen. Ein weiterer Nachteil ist die nötige Übermittlung eines Lagebildes und von Lageinformationen an die dann zuständige Stelle beim Kreis bzw. Land. Diese Übermittlung geht u.a. auch immer mit einem Zeitverzug einher. „*Die Lageeinschätzungen vor Ort sind wahrscheinlich besser*“ (Antwortbogen 2, 2024), als eine, über verschiedene Kommunikationswege übermittelte Lage in einem örtlich weit entfernten Stabsraum. Auf diese Übermittlung kann jedoch nicht verzichtet werden, da eine Lage immer vor Ort aufgenommen werden muss und idealerweise eins zu eins in den Stabsraum gespiegelt wird. Daneben wirkt sich nachteilig aus, dass „*der in der FwDV 100 bewusst hervorgehobene fließende Übergang zwischen den Führungsstufen entfallen würde*“ (Antwortbogen 4, 2024). Bei dem hier betrachteten Zuständigkeitssystem würde bei einem Wechsel der Führungsstufe von B nach C bzw. von C nach D auch ein Wechsel der Zuständigkeiten auf Verwaltungsebene stattfinden.

### 6.2 Folgen für beteiligte Personen und Behörden

Für den Einsatzleiter vor Ort würden sich durch diese Neustrukturierung insbesondere Änderungen in der Handlungsfähigkeit an der Einsatzstelle ergeben. Die einsatztaktischen Entscheidungen würden ggf. ab der Führungsstufe C nicht mehr vor Ort getroffen werden. Vielmehr müsste das Lagebild über definierte



Meldewege zunächst an die zuständige Stelle, beispielsweise an die Führungsgruppe des Kreises, übermittelt werden. Dort müsste die Lage im Sinne des Führungskreislaufes nach FwDV 100 beurteilt werden, was im weiteren Verlaufe des Führungskreislaufes dann zu einer einsatztaktischen Entscheidung führt. Der Befehl der Führungsgruppe bzw. des Stabes müsste dann wiederum über den Meldeweg den Einsatzkräften vor Ort mitgeteilt werden, sodass dieser umgesetzt werden kann. Durch diesen verlängerten Meldeweg, der voraussichtlich ab Einsätzen der Führungsstufe C auftritt, wird die Handlungsfähigkeit an der Einsatzstelle verzögert (Fragebogen 2 & 4, 2024). Ein weiterer Punkt, der im Prinzip alle beteiligten Personen und Führungsstrukturen betrifft, ist die Festlegung und die Formulierung von neuen Kompetenzgrenzen (Antwortbogen 1, 2024). Es müsste für alle klar geregelt sein, ab welchem Punkt die nächste Führungsstufe greift und somit die Führungskompetenz auf die nächsthöhere Stufe wechselt. Eine weitere Folge ist, *„dass bei einer solchen Zuordnung den Gemeinden der Zugriff auf die Führungsstufe C und D verwehrt [bliebe]“* (Antwortbogen 4, 2024). Dieser Zugriff kann jedoch aus fachlicher und einsatztaktischer Sicht durchaus nötig sein, um die Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zu erfüllen (Antwortbogen 4, 2024). Eine mittelbare Folge daraus wäre außerdem, dass die Gemeinde nicht mehr die Fähigkeit vorhalten müsste, Einsätze der Führungsstufe C und D führen zu können. Daraus könnte man ableiten, dass der Einsatzleiter vor Ort *„auf das Erlernen der Führungsstufe D verzichten [könnte] und das wäre fatal“* (Antwortbogen 3, 2024). Bei einer Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nach dem hier vorgestellten Zuordnungssystem ist außerdem mit einer Erhöhung der Einsatzzahlen von Führungsgruppen des Kreises (bzw. der kreisfreien Stadt) und Stäben des Landes zu rechnen, da diese ab der Führungsstufe C bzw. der Führungsstufe D aktiviert werden müssten. Dies hat zur Folge, dass an diesen Stellen mehr Personal vorgehalten werden müsste (Fragebogen 2 & 4, 2024). Das Personal muss zum einen die nötige Qualifikation besitzen, zum anderen muss der Personalstamm auch schichtfähig und kurzfristig verfügbar sein. Dabei ist zu beachten, *„dass in der Regel diese Strukturen [aktuell] nur aktiviert werden können, wenn Kommunen, Institut der Feuerwehr und Bezirksregierungen mit Personal aus vielen Bereichen aushelfen“* (Antwortbogen 4, 2024). Hier wäre zu klären, ob solch ein System auch noch bei dieser Art der Neustrukturierung umsetzbar wäre oder ob sich dadurch ein weiterer Ausbildungsbedarf ergibt bzw. sich dieser Bedarf von den Kommunen hin zum Kreis bzw. zum Land verschieben würde.

### 6.3 Rechtliche Folgen

Wie in Kapitel 4.1 dargelegt, sind die Zuständigkeiten in den 16 länderspezifischen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrgesetzen geregelt und niedergeschrieben. Daraus folgt, dass die Voraussetzung für die Einführung einer Neustrukturierung u.a. eine Änderung des jeweiligen Fachgesetzes ist (Fragebogen 1 & 2, 2024). Für das Land NRW hieße das beispielsweise u.a. eine Änderung des BHKG (z.B. §§ 2, 33, 37 BHKG). Darüber hinaus müsste noch bewertet werden, inwieweit andere Gesetze geändert werden müssten, um solch eine Neustrukturierung rechtssicher verankern zu können. Die Verschiebung der Zuständigkeiten von der Gemeinde, über den Kreis (bzw. die kreisfreie Stadt) hin zum Land, stellt einen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden dar (Antwortbogen 2, 2024). Laut Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (kurz GG), muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieses Grundprinzip würde hierdurch tangiert werden, sodass man eine Bewertung im Hinblick auf diesen Artikel des GG mit betrachten sollte. Bei der hier betrachteten Neustrukturierung wäre in einem dynamischen Einsatzverlauf bis zum Zeitpunkt x die Gemeinde (bzw. die kreisfreie Stadt) zuständig und bei einem weiter aufwachsenden Einsatzgeschehen der Kreis bzw. das Land. An dieser Stelle wäre die Frage zu klären, wie sich dieser Verantwortungswechsel rechtssicher gestalten lässt und wie eine praktische Umsetzung dann aussehen könnte (Fragebogen 5 & 6, 2024). Ein weiterer Punkt, der juristisch beleuchtet werden müsste, ist die auftretende Trennung von Zuständigkeit und Verantwortung. *„Wenn wir die Führungsstufen wie vorgeschlagen aufteilen, dann nehmen wir den Gleichklang von Zuständigkeit und Verantwortung auseinander“* (Antwortbogen 3, 2024).

### 6.4 Finanzielle Folgen

Die Mehrheit der befragten Experten (vier von sieben) ist der Meinung, dass bereits die grundsätzliche Infrastruktur, wie z.B. Stabsräume, vorhanden ist. Hier sind demnach voraussichtlich keine größeren Investitionen zu tätigen, um eine Infrastruktur aufzubauen (Antwortbogen 3, 2024). Gerade auf Kreis- und Landesebene werden schon jetzt eingerichtete Stabsräume vorgehalten, die genutzt werden können. Große Einsatzzlagen, wie z.B. die Flutkatastrophe 2021, haben jedoch auch gezeigt, dass in diesem

Zusammenhang vermehrt in eine „*ausfallsichere Kommunikationstechnik*“ (Antwortbogen 2, 2024) investiert werden muss. Dies erlangt auch gerade in dem Kontext der hier betrachteten Neustrukturierung an Bedeutung. Es ist essenziell, dass bei Einsatzlagen, die aus örtlicher Distanz geführt werden, eine sichere und zuverlässige Kommunikation gewährleistet werden kann, um Informationen und Befehle zu übertragen. Dies hat einen direkten Investitionsbedarf zur Folge. Wie in Kapitel 6.2 bereits beschrieben, erfolgt die Besetzung von (Landes-)Stäben bei Bedarf mit Kräften aus Feuerwehr, dem IdF NRW und den Landesbehörden. Bei einer systematischen Übernahme der Zuständigkeit vom Kreis (bzw. kreisfreie Stadt) bzw. vom Land ab den Führungsstufen C bzw. D ist „*eine größere Personalvorhaltung nötig, um [die] Schichtfähigkeit und Schlagkraft sicherzustellen*“ (Antwortbogen 2, 2024). Dies wird jedoch unmittelbar mit einer Steigerung der Personalkosten verbunden sein (Antwortbogen 4, 2024).

### 6.5 Sonstige Folgen

Bei einer Verschiebung der Zuständigkeit, insbesondere bei der Führungsstufe D, könnte die Gefahr bestehen, dass die Gemeinden „*die Fähigkeit zum Führen in der Führungsstufe D verlieren*“ (Antwortbogen 4, 2024). Die Gemeinden könnten, beispielsweise um Kosten zu sparen (siehe Kapitel 6.1), auf die Qualifikation ihres feuerwehrtechnischen Personals durch entsprechende Lehrgänge, wie z.B. dem Verbandsführer-Lehrgang verzichten, da diese Fähigkeit dann von anderer Stelle bereitgestellt werden würde. Darüber hinaus ist die nötige Lagedarstellung über große Distanzen eine Herausforderung (Antwortbogen 2, 2024). Im Führungskreislauf nach FwDV 100 nimmt die Lagefeststellung eine wichtige Rolle ein. Aus den Faktoren Ort, Zeit, Wetter, Schadensereignis bzw. Gefahrenlage und den Möglichkeiten zur Schadenabwehr ergibt sich ein Lagebild (Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV), 1999, S. 26). All diese Faktoren und weitere Informationen müssen über einen definierten Meldeweg schnell und vollständig an die zuständige Stelle übermittelt werden, um dort ein zutreffendes Lagebild generieren zu können. Die im Kapitel 6.3 aufgeführte Trennung von Zuständigkeit und Verantwortung wurde auch im Hinblick auf mögliche Probleme und Risiken von einigen Fachexperten erneut aufgegriffen. Die „*Verantwortlichkeit muss vor Ort bleiben, sonst geht die Akzeptanz verloren*“ (Antwortbogen 2, 2024). Zum anderen „*erwarten die Wählerinnen und Wähler [die] Verantwortungsübernahme vor Ort von ihren gewählten lokalen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. Landrätinnen und Landräten*“ (Antwortbogen 2, 2024). Bei dieser Neustrukturierung läge die Verantwortung nicht mehr zwangsläufig bei den lokalen Hauptverwaltungsbeamten vor Ort, sondern an anderer Stelle. Darüber hinaus ist gerade bei sich dynamisch entwickelnden Einsätzen der Verantwortungswechsel während des laufenden Einsatzes schwierig (Antwortbogen 6, 2024). An dieser Stelle müsste der Kreis bzw. das Land die technischen und taktischen Gegebenheiten an der Einsatzstelle übernehmen, ohne vorher einen Einfluss darauf gehabt zu haben. Auch auf kommunale Einsatzkonzepte und Einsatztaktiken sowie die vorhandene technische Ausstattung besteht bisher kein unmittelbarer Einfluss durch den Kreis bzw. durch das Land. Ein weiteres Risiko, das von einem Fachexperten gesehen wird, ist die Gefahr, dass sich bei einige Kommunen oder kreisfreien Städten „*eine Mentalität breit macht, die Verantwortung nach oben wegzudrücken*“ (Antwortbogen 3, 2024). Es wäre also denkbar, dass an einigen Stellen eine frühzeitige Übergabe der Einsatzstelle an die nächsthöhere Instanz durchgeführt wird, um die Verantwortung für die Einsatzstelle möglichst frühzeitig weiterzugeben.

## 7 Beurteilung einer möglichen Umsetzung

Bei einer tiefergehenden Beschäftigung mit der Fragestellung wird schnell klar, dass sie komplexer ist als sie auf den ersten Blick erscheint. Dies ist einmal mehr in den verschiedenen Experteninterviews deutlich geworden. In Deutschland, insbesondere bezogen auf das hier betrachtete Land NRW, ist die Zuständigkeit in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eindeutig geregelt. Der konkrete Vorschlag zur Neustrukturierung in den Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr würde mit einem Aufbrechen der bisherigen Strukturen einhergehen, mit all seinen Folgen und Konsequenzen. Nach der Auswertung der Experteninterviews ist deutlich geworden, dass insbesondere die nötige rechtliche Grundlage für solch eine Neustrukturierung nicht einfach umzusetzen ist. Es müsste ein gesetzlicher Konsens zwischen den Kommunen und dem Land gefunden werden, der als entsprechende Rechtsnorm in die betroffenen Gesetze, z.B. dem BHKG, einfließen müsste. Dass eine Änderung der entsprechenden Gesetze grundsätzlich möglich ist, zeigt auch die aktuell laufende Überarbeitung des BHKGs. Dennoch ist dies ein komplexer und langwieriger Prozess, sodass eine Anpassung der Gesetze, hinsichtlich der hier vorgestellten Neustrukturierung, zeitnah nicht möglich ist. Darüber hinaus ist klar geworden, dass bei einer

derartigen Neustrukturierung die Kommunen bei gewissen Einsatzlagen die Verantwortung abgeben müssten. Zu dieser Verantwortungsabgabe müssten die Kommunen zum einen bereit sein, zum anderen müsste auch genau definiert werden, ab welchem Punkt die nächste Führungsstufe greift. An dieser Stelle sehe ich die größte Herausforderung. Bei einer Kopplung der Zuständigkeiten an die Führungsstufen gibt es ggf. eine dynamische Veränderung von Zuständigkeiten zwischen den Kommunen, dem Kreis (bzw. den kreisfreien Städten) und dem Land. Bei einigen Einsätzen ist die Kommune zuständig, bei anderen Einsätzen wiederum der Kreis (bzw. die kreisfreie Stadt) oder das Land. Aktuell ist bei Katastrophenlagen der Wechsel der Zuständigkeit von der Kommune hin zum Kreis schon möglich (vgl. §§ 36, 37 BHKG). Hier ist jedoch der Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels klar festgelegt, indem die Landrätin oder der Landrat den Katastrophenfall für den betroffenen Kreis ausruft. Diese Eindeutigkeit ist in der hier vorgestellten Neustrukturierung schwer festzulegen, da es eine Vielzahl von Einsatzszenarien mit unterschiedlichsten Ausprägungen gibt, für die man einen Übergabepunkt festlegen muss. Das ist gerade bei aufwachsenden Lagen eine Schwierigkeit (Antwortbogen 6, 2024). Diese vorherrschende Unschärfe beim Übergang zwischen den einzelnen Führungsstufen nach FwDV 100 wurde ebenfalls in dem Brandschutz-Artikel „Optimierung der Führungsfähigkeit im Bevölkerungsschutz“ vom März 2024 aufgeführt (Plattner, Gohlke, & Bockemühl, 2024). Der finanzielle Aufwand in Bezug auf die Infrastruktur ist hingegen als moderat einzustufen, das hat die Auswertung der Interviews ergeben. Viele Strukturen, wie beispielsweise ein Stabsraum auf Kreisebene, sind bereits vorhanden. Die größten Kostentreiber würden an dieser Stelle die Personalkosten und die Investitionen in die nötige ausfallsichere Kommunikationstechnik sein. Insbesondere das Land müsste den Personalstamm der feuerwehrtechnischen Beamten aufstocken, um einen schichtfähigen Stab etablieren zu können. Ein weiterer Punkt, der eine Umsetzung erschwert, ist die Herausforderung ein durchgängiges und aktuelles Lagebild bei den beteiligten Ebenen zu erzeugen. Ein einheitliches Lagebild und detaillierte Informationen von der Einsatzstelle bzw. den Einsatzstellen sind Grundvoraussetzungen für solch eine Struktur der Zuständigkeiten. Dies setzt insbesondere definierte und effiziente Meldewege sowie einheitliche Schnittstellen voraus.

## 8 Fazit

Betrachtet man all diese Faktoren, komme ich zu dem Entschluss, dass eine Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nach der hier vorgestellten Systematik aktuell so nicht umsetzbar ist. Auch die befragten Fachexperten sehen eine Zuständigkeitsverteilung nach dem hier betrachteten System als nicht umsetzbar an (vgl. Frage 2 der Antwortbögen). Dennoch kann man aus diesem Ansatz Optimierungen für die bisherige Struktur in den Zuständigkeiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ableiten. Eine Anpassung bzw. Nachjustierung dieser Struktur hält auch die Mehrheit der befragten Fachexperten für notwendig (vgl. Kapitel 5). Grundsätzlich ist es richtig und wichtig bestehende Strukturen zu hinterfragen und an die aktuelle Zeit, mit all ihren Randbedingungen und Herausforderungen (z.B. Klimawandel, weltpolitische Lage, Digitalisierung, technische Neuerungen, etc.) anzupassen. Das dies geschieht, zeigt u.a. auch die aktuell laufende Überarbeitung des BHKG. Dies ist laut einer Stellungnahme von namhaften Verbänden unter dem Titel „Neue Lagen. Neue Sichtweisen. Neue Ansätze – Zur Novelle des BHKG NRW“ auch „*dringend erforderlich*“ (AGBF NRW, AGHF NRW, VdF NRW, Werkfeuerwehrverband NRW, 2023, S. 3). Eine Kopplung der Zuständigkeit an die Führungsstufe nach FwDV 100 des jeweiligen Einsatzes hat sich nach der Auswertung der Interviews als nicht optimale Lösung herausgestellt. Dennoch kann man den Kern dieser Idee, nämlich den Zuständigkeitswechsel bei sehr großen Lagen, aufgreifen und weiterentwickeln. Darüber hinaus sollte die Unterstützung von Kommunen, z.B. durch den Kreis oder das Land, bei sehr großen Lagen auch ohne einen damit einhergehenden Zuständigkeitswechsel Beachtung finden. So sind an dieser Stelle zwei Möglichkeiten denkbar. Zum einen eine Führungsunterstützung ohne einen Zuständigkeitswechsel und zum anderen einen Zuständigkeitswechsel bei sehr großen Lagen „oberhalb der Führungsstufe D“.

### 8.1 Führungsunterstützung ohne Zuständigkeitswechsel

Gerade bei sehr großen und lang andauernden Lagen unterstützen sich Kommunen gegenseitig mit Einsatzkräften und -mitteln, falls es ansonsten zu Engpässen kommen würde. Diese gegenseitige Unterstützung ist auch auf die Ebene der Einsatzleitung bzw. den Stab übertragbar. Aus dieser Überlegung heraus wurde im Jahr 2003/2004 die Grundidee für das System einer mobilen Führungsunterstützung (kurz MoFüSt) entwickelt (IM NRW & IdF NRW, 2018, S. 4). Dabei kann die Einsatzleitung die MoFüSt, je nach Bedarf, in drei unterschiedlichen Stufen anfordern (Unterstützung durch einzelne Führungskräfte, Stellung

einer Führungsgruppe, Stellung eines Führungsstabes). Das Personal der MoFüSt generiert sich aus den Gemeinden, den kreisfreien Städten und Kreisen sowie den anerkannten Hilfsorganisationen und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Bei diesem Konzept ist jedoch ausdrücklich kein Wechsel der Zuständigkeit vorgesehen. In dem entsprechenden Dokument heißt es dazu: *„Eine vollständige Übertragung der Gesamteinsatzleitung an die MoFüSt ist aufgrund der bestehenden Regelungen in den §§ 33, 37 BHKG sowie vergleichbarer Regelungen in den Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetzen der übrigen Länder nicht vorgesehen“* (IM NRW & IdF NRW, 2018, S. 5). Wie bei jedem Konzept ist es hierbei wichtig, dass es aktiv gelebt und weiterentwickelt wird und auch regelmäßige Schulungen und Übungen dazu stattfinden. Die, in der Stellungnahme „Neue Lagen. Neue Sichtweisen. Neue Ansätze – Zur Novelle des BHKG NRW“, geforderte *„verpflichtende Bildung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) in kreisangehörigen Gemeinden“* (AGBF NRW, AGHF NRW, VdF NRW, Werkfeuerwehrverband NRW, 2023, S. 7) kann durch das MoFüSt-Konzept ergänzt werden. So kann auch in Zukunft eine personelle und flexible Abdeckung der Stäbe für große Einsatzlagen sichergestellt werden.

## 8.2 Zuständigkeitswechsel bei Lagen oberhalb der Führungsstufe D

Ein Gedanke, der im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Thema aufkam, ist der Zuständigkeitswechsel bei Einsatzlagen bei denen mehr als ein Kreis bzw. mehr als eine kreisfreie Stadt betroffen sind. Das könnte beispielsweise bei großen Flächenlagen nach Unwetterereignissen der Fall sein. Hierfür könnte eine Führungsstufe „E – Landeslage“, oberhalb der aktuell höchsten Führungsstufe D, eingeführt werden. In diesem Falle würde die Zuständigkeit dann auf das Land übergehen und die Lage zentral aus einem Landesstab geführt werden. Das hätte u.a. den Vorteil, dass hierbei vom Landesstab besser Einsatzschwerpunkte gebildet werden können und ein effizienteres Ressourcenmanagement besser möglich wäre (z.B. Verteilung von Einsatzkräften und -mitteln). Darüber hinaus würden alle Informationen zentral an einer Stelle zusammenlaufen, wodurch man einen sehr guten Überblick über die ganzheitliche Lage erhält. Für solch ein Konzept müssten allerdings die Randbedingungen landesweit einheitlich abgestimmt werden. Es müsste klar definiert sein, ab wann eine „Landeslage“ vorliegt und wie sich dann die Zuständigkeiten und die Meldewege ändern. Darüber hinaus müsste die nötige Infrastruktur (z.B. einheitliche Schnittstellen für die Lagedarstellung, ein „Landesstab“, ein ständig besetztes „Landeslagezentrum“, etc.) aufgebaut und betrieben werden. In der Stellungnahme „Neue Lagen. Neue Sichtweisen. Neue Ansätze – Zur Novelle des BHKG NRW“ wird bereits die Idee von zentralen Landesstellen aufgegriffen. Es wird einerseits *„die Einrichtung eines eigenen Lagezentrums (rund um die Uhr besetzt)“* vorgeschlagen (AGBF NRW, AGHF NRW, VdF NRW, Werkfeuerwehrverband NRW, 2023, S. 5). Dort sollen u.a. *„rund um die Uhr eine ressortunabhängige Vernetzung, Sammlung, Auswertung, Interpretation und Bewertung sämtlicher Katastrophenschutz-relevanter Daten“* stattfinden (AGBF NRW, AGHF NRW, VdF NRW, Werkfeuerwehrverband NRW, 2023, S. 5). Darüber hinaus soll *„einsatzabhängig auch die Koordination der Landeslage, innerhalb des Lagezentrums“* sichergestellt werden (AGBF NRW, AGHF NRW, VdF NRW, Werkfeuerwehrverband NRW, 2023, S. 5). Des Weiteren wird angeregt *„bei Bedarf eine Landeseinsatzleitung in Form eines operativ-taktischen Stabes unabhängig vom Krisenstab der Landesregierung“* zu etablieren (AGBF NRW, AGHF NRW, VdF NRW, Werkfeuerwehrverband NRW, 2023, S. 5). Diese Landeseinsatzleitung könnte dann für die definierten Einsatzlagen die Zuständigkeit und Koordination, insbesondere die Schwerpunktsetzung und die Ressourcenverteilung, übernehmen. Das hier beschriebene Konzept einer „Landeseinsatzleitung“ wendet die Niederlande bereits heute an. Die Niederlande sind in 25 sogenannte „Veiligheidsregio's“, übersetzt Sicherheitsregionen, eingeteilt. Innerhalb dieser Regionen sind die jeweiligen Bürgermeister für ihre Gemeinde im Falle eines Brandes, einer Katastrophe oder einer Krise, verantwortlich. Betrifft das Schadensereignis aber mehrere Gemeinden gleichzeitig, so geht die Verantwortung für das Vorgehen auf den Vorsitzenden der Sicherheitsregion über (Rijksoverheid van Nederland, 2024).

Abschließend kann man sagen, dass es in Zukunft immer wieder Anpassungen in den Zuständigkeitsstrukturen geben wird und das dieses Thema nicht an Aktualität verliert. Hierbei ist es wichtig, dass diese Strukturen die Rahmenbedingungen der aktuellen Zeit berücksichtigen und so eine gute Grundlage für eine erfolgreiche nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr darstellen.

## Literaturverzeichnis

- AGBF Bund (AG ZK). (23. Juni 2005). Führung und Leitung im Katastrophenschutz. *Führung und Leitung im Katastrophenschutz - Thesen der AGBF-Bund* -. Münster.
- AGBF NRW, AGHF NRW, VdF NRW, Werkfeuerwehrverband NRW. (2023). *Neue Lagen. Neue Sichtweisen. Neue Ansätze – Zur Novelle des BHKG NRW*. Wuppertal: Verband der Feuerwehren in NRW e.V.
- Antwortbogen 1. (23. Januar 2024). (S. Gossens, Interviewer)
- Antwortbogen 2. (13. Februar 2024). (S. Gossens, Interviewer)
- Antwortbogen 3. (30. Januar 2024). (S. Gossens, Interviewer)
- Antwortbogen 4. (07. Februar 2024). (S. Gossens, Interviewer)
- Antwortbogen 5. (04. März 2024). (S. Gossens, Interviewer)
- Antwortbogen 6. (25. März 2024). (S. Gossens, Interviewer)
- Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV). (1999). *Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 "Führung und Leitung im Einsatz"*. Berlin.
- Czech, H. (Februar 2022). *Kriterien zur Beurteilung von Quellen im wissenschaftlichen Kontext*. Abgerufen am 05. Oktober 2023 von [https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Homepages/LearningCenter/Dateien/Toolbox/TuE/Qualitaetskriterien\\_wissenschaftliche\\_Literatur.pdf](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Homepages/LearningCenter/Dateien/Toolbox/TuE/Qualitaetskriterien_wissenschaftliche_Literatur.pdf)
- Deutscher Feuerwehrverband e.V. (2021). *Erfassung statistischer Daten*. Abgerufen am 11. Oktober 2023 von <https://www.feuerwehrverband.de/presse/statistik/>
- Deutscher Wetterdienst und Extremwetterkongress Hamburg. (September 2021). *Was wir heute über das Extremwetter in Deutschland wissen*. Hamburg.
- Götschenberg, M., & Schmidt, H. (11. Oktober 2023). *Tagesschau - Sicherheitslage Deutschland*. Abgerufen am 11. Oktober 2023 von <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/sicherheitslage-deutschland-104.html>
- IM NRW, & IdF NRW. (November 2018). Konzept für die „Mobile Führungsunterstützung von Stäben im Land Nordrhein-Westfalen (MoFüSt NRW)“. Nordrhein-Westfalen, Deutschland.
- Institut der Feuerwehr NRW. (04. Oktober 2023). Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes. *Zuteilung Facharbeitsthema*. Münster, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.
- Kötter, J., & Kohlbrunn, Y. (07. Juni 2021). *RUB Methodenzentrum*. Abgerufen am 15. Februar 2024 von Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring: <https://methodenzentrum.ruhr-uni-bochum.de/e-learning/qualitative-auswertungsmethoden/qualitative-inhaltsanalyse/qualitative-inhaltsanalyse-nach-mayring/>
- Plattner, H.-P., Gohlke, K., & Bockemühl, B. (März 2024). Optimierung der Führungsfähigkeit im Bevölkerungsschutz. *Brandschutz*(78), S. 156.
- Rijksoverheid van Nederland. (März 2024). *Veiligheidsregio's en crisisbeheersing*. Abgerufen am 01. März 2024 von <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/veiligheidsregios-en-crisisbeheersing/veiligheidsregios>
- Rosert, E. (März 2009). *Hinweise zum Recherchieren und Beschaffen wissenschaftlicher Literatur*. Abgerufen am 15. Februar 2024 von <https://www.fb03.uni-frankfurt.de/46036789/literaturrecherche.pdf>
- T. Junghänel, P. B.-S. (2021). *Hydro-klimatologische Einordnung der Stark- und Dauerniederschläge in Teilen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Tiefdruckgebiet „Bernd“ vom 12. bis 19. Juli 2021*. Offenbach: Deutscher Wetterdienst.